Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.02.1966 - Nr. 88 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 88

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Februar 1966

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205—a—1) die nachstehende Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 17. Dezember 1965 (BremGBl. S. 158) zur Kenntnis.

Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 10. November 1965 der Polizeiverordnung zugestimmt.

Begründung

Die aufgehobene Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen enthielt Vorschriften, die insbesondere dem Publikumsschutz in Mangelstuben und Waschküchen dienen. Diese Vorschriften sind inzwischen überholt, da Maschinen derart, wie sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1937 gebräuchlich waren, nicht oder kaum mehr verwendet werden. Hinzu kommt, daß die Überwachung des Maschinenschutzes in absehbarer Zeit durch das vom Bundesminister für Arbeit vorbereitete Gesetz über technische Arbeitsmittel wesentlich intensiviert werden wird.

Nach einhelliger Auffassung der Ortspolizeibehörden besteht für die Beibehaltung der Polizeiverordnung kein Bedürfnis. In Bremerhaven bestehen einschlägige Vorschriften schon seit dem Jahre 1950 nicht mehr, da die dort zunächst geltende preußische Polizeiverordnung am 1. Oktober 1950 außer Kraft getreten ist.

Eine Umfrage bei den Bundesländern hat ergeben, daß Verordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen nach dem Kriege lediglich in den Ländern Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein in neuer Fassung erlassen worden sind. In allen übrigen Ländern gelten entweder noch Verordnungen in alter Fassung, die heute weitgehend überholt sind, oder es ist auf den Erlaß bzw. Neuerlaß einschlägiger Rechtsvorschriften überhaupt verzichtet worden, so in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anlaß zur Aufhebung der Polizeiverordnung im gegenwärtigen Augenblick gab ein Ersuchen des Senators für Justiz und Verfassung, die bremische Verordnung in Bremerhaven einzuführen.

Aus den obengenannten Gründen erschien dies nicht zweckmäßig.

Polizeiverordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen

Vom 17. Dezember 1965

Auf Grund der §§ 1 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205—a—1) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 27. Juli 1937 (SaBremR 8053—b—2) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 1965

Der Senator für Inneres

Carl Schünemann Bremen